

Mitteilungspflichten

Vorsätzliche Verletzung stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar

Am 28.02. ist es wieder soweit. Die elektronische Mitteilungs- und Meldefrist für Leistungen von Selbstständigen, Zahlungen für Leistungen ins Ausland und die Verrichtung von Schwerarbeitstätigkeiten endet.

Mitteilungspflicht für Leistungen von Selbstständigen

Werden Honorare an bestimmte Gruppen von Selbstständigen bezahlt, haben Unternehmer eine Meldung an das zuständige Umsatzsteuerfinanzamt zu machen. Betroffen sind unter anderem Leistungen an Vortragende, Privatgeschäftsvermittler und sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden. Mitzuteilen ist der Name, die Anschrift, die So-



Grundsätzlich sind für jeden männlichen Schwerarbeiter, der das 40. Lebensjahr vollendet hat und für jede weibliche Schwerarbeiterin, die das 35. Lebensjahr vollendet hat, jährliche Meldungen an den zuständigen Krankenversicherungsträger durchzuführen.

zialversicherungsnummer bzw. das Geburtsdatum und eventuell die Finanzamts- und Steuernummer sowie die Art der erbrachten Leistung und die Höhe des Entgelts. Eine Meldung kann unterbleiben, wenn das im Kalenderjahr geleistete Gesamtentgelt inklusive etwaiger Reisekostensätze nicht mehr als 900 Euro beträgt und das Entgelt für einzelne Leistungen 450 Euro nicht übersteigt.

Mitteilungspflicht bei Überweisungen ins Ausland

Die Mitteilungspflicht besteht grundsätzlich für Zahlungen ins Ausland, die beim Empfänger zu Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit führen (z.B.: Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Geschäftsführer), als Vermittlungsleistungen einzustufen sind sowie für kaufmännische und technische Beratungen im Inland. Eine Mitteilung kann unter anderem unterbleiben, wenn die Zahlungen an einen Lieferanten 100.000 Euro nicht übersteigen.

Schwerarbeitsmeldung

Grundsätzlich sind für jeden männlichen Schwerarbeiter, der das 40. Lebensjahr vollendet hat und für jede weibliche Schwerarbeiterin, die das 35. Lebensjahr vollendet hat, jährliche Meldungen an den zuständigen Krankenversicherungsträger durchzuführen. Eine Ausnahme besteht beispielsweise für geringfügig Beschäftigte. ■



Foto: © Fotostudio Furgler

„Die vorsätzliche Verletzung der Mitteilungsverpflichtungen stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar, für die Geldstrafen bis zu 10% des mitzuteilenden Betrages, höchstens jedoch 20.000 Euro, verhängt werden können“, sagt Mag. Johannes Kandlhofer.

**Wesonig + Partner
Steuerberatung GmbH**
Birkfelder Straße 25
8160 Weiz
Tel.: 03172/37 80-0
Fax: 03172/37 80-7
E-Mail: office@wesonig.at
www.wesonig.at